

100. Hat die Witwe eines Beamten auch dann Anspruch auf die volle Witwenrente des § 2 Abs. 1 Nr. 2a des Beamtenunfallfürsorgegesetzes, wenn sie mehr als 15 Jahre jünger ist als ihr Mann? Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 § 2 Abs. 1 Nr. 2a, § 9; Preuß. Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 § 2 Abs. 1 Nr. 2a, § 9; Preuß. Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882/1. Juni 1897 § 12 Abs. 1, 3; Reichs-Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 § 6.

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. Januar 1920 i. S. preuß. Staat (Bekl.) w. E. (Rl.). III 349/19.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Ehemann der Klägerin war preussischer Eisenbahnbeamter und verstarb am 20. Mai 1917 infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls. Da er 26 Jahre älter war als die Klägerin und die Ehe nicht fünf Jahre bestanden hatte, wurde die Witwenrente, die

der Klägerin nach der im § 2 Abs. 1 Nr. 2a des preußischen Beamtenunfallfürsorgegesetzes an sich zustehen würde, unter Anwendung des § 12 Abs. 1 preuß. Hinterbliebenenfürsorgegesetzes wegen des Altersunterschieds gekürzt und auf 389,40 *M* festgesetzt. Die Klägerin hält diese Kürzung für unzulässig und beansprucht 20 % des jährlichen Dienst-einkommens ihres Mannes, das 2846 *M* betrug, also 569,20 *M* als Witwenrente. Nachdem sie auf ihre an den Minister der öffentlichen Arbeiten und an den Finanzminister gerichteten Beschwerden unter dem 21. November 1917 und dem 8. Januar 1918 ablehnende Bescheide erhalten hatte, hat sie am 25. April 1918 Klage auf Zahlung dieser Rente erhoben. Das Landgericht hat ihre Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat dagegen den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

... Das preuß. Beamtenunfallfürsorgegesetz (BUFG.) gewährt, ebenso wie das Reichs-BUFG., im § 2 Abs. 1 Nr. 2a der Witwe eines Beamten, der infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben ist, den Anspruch auf eine Rente in Höhe von 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, ohne den Fall zu erwähnen, daß die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene gewesen ist, während das preuß. Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (preuß. BUFG.) im § 12 Abs. 1, in Übereinstimmung mit dem Reichsgesetze, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung vom 20. April 1881 § 12 Abs. 1, jetzt dem an dessen Stelle getretenen Reichs-BUFG. vom 17. Mai 1907 § 6 Abs. 1 Satz 1, bestimmt: „War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.“ Die Parteien streiten nun darüber, ob auf Grund dieser Bestimmung auch die Witwenrente einer über 15 Jahre jüngeren Witwe des infolge eines Betriebsunfalls verstorbenen Beamten zu kürzen ist, weil § 9 preuß. BUFG., ebenso wie § 9 RBUFG., im Abs. 1 Satz 1 bestimmt: „Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§ 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Witwen und Waisen Anwendung.“ Da hier, wie die Revision unter Hinweis auf die abweichende Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 2 hervorhebt, nicht die entsprechende, sondern die unmittelbare Anwendung der Vorschriften über die Fürsorge für Witwen und Waisen vorgeschrieben ist, hängt die Entscheidung davon ab, ob in dieser Hinsicht § 2 BUFG. etwas anderes bestimmt hat (vgl. RGZ. Bd. 72 S. 79). Diese Frage

hat, abweichend von dem Landgerichte, der Berufungsrichter in bewußtem Gegensatz zu der in der Rechtslehre herrschenden Meinung und auch in Abweichung von der preuß. Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1907 (SMBL. S. 487; EisenbahnSBL. S. 305) Nr. I A 1 befaßt. Seinen Ausführungen kann im wesentlichen nur beigeplichtet werden.

Allerdings ist der Äußerung der Regierungsvertreter bei der Beratung des RBÜZG. von 1886 in der Reichstagskommission, daß § 12 BÜZG. vom 20. April 1881 auf die der Witwe nach dem BÜZG. zustehenden Ansprüche keine Anwendung finde (Verhandlungen des Reichstags 1885/86, S. 28 des Kommissionsberichts, Drucksache Nr. 83, zu § 6 der Vorlage), kein Gewicht beizulegen. Sie steht nicht nur mit der von dem Berufungsgericht erwähnten, entgegengesetzten Feststellung in der Kommission des Abgeordnetenhauses bei der Beratung des preuß. BÜZG. (Aktenstück Nr. 170 der stenogr. Berichte des Hauses der Abg. 1887, Anl. Bb. 3 S. 2302 zu § 7), sondern auch mit dem Inhalte der Begründung des preuß. BÜZG. (das. Aktenstück Nr. 88 Bb. 3 S. 1831 zu § 7) und des RBÜZG. (Verhandl. des Reichstags 1885/86 Druckf. Nr. 5 S. 13 zu § 6) in Widerspruch; in beiden Begründungen wird die in Betracht kommende Kürzungsvorschrift ausdrücklich für anwendbar erklärt. Es unterliegt daher Bedenken, wenn das Berufungsgericht meint, bei der Beratung des RBÜZG. habe über die Unanwendbarkeit dieser Kürzungsvorschrift unter den gesetzgebenden Faktoren Einverständnis geherrscht, und daraus folgert, daß, weil das Reichsgesetz dem preuß. BÜZG. als Vorbild gedient habe, die bei der Beratung des letzteren zugabe getretene entgegengesetzte Ansicht auf einer irrtümlichen Auslegung des Reichsgesetzes beruhe und deshalb die Auslegung des preuß. Gesetzes nicht beeinflussen dürfe. Jedenfalls ist aber aus dieser Entstehungsgeschichte der beiden Gesetze auch nichts gegen die Ansicht des Berufungsrichters zu entnehmen.

Sinn und Zweck der Bestimmungen der Beamtenunfallfürorgegesetze zwingen dagegen zu dem Schlusse, daß die Anwendung der Kürzungsvorschrift des § 12 BÜZG. mit den Vorschriften des § 2 BÜZG. unvereinbar ist, daß vielmehr der um mehr als 15 Jahre jüngeren Witwe des Beamten die volle Witwenrente zukommt.

Das Berufungsgericht weist zunächst mit Recht darauf hin, daß nach den Bestimmungen des BÜZG., weil sich nach ihnen das Witwengeld nach der Pension des Mannes bemißt, die junge Witwe eines alten Beamten beim Fehlen der Vorschrift des § 12 einen doppelten Vorteil genießen würde, den des höheren Dienstalters und den des höheren Pensionsalters des alten Beamten, während nach dem BÜZG. die junge Witwe, da sie als Witwenrente 20% des Dienst-

einkommens ihres Mannes ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter bezieht, nur den Vorteil des höheren Dienst Einkommens genießt, so daß ein Grund für die Kürzung bei der Witwenrente nicht in demselben Maße gegeben ist, wie bei dem Witwengelbe.

Ferner ist mit dem Berufsungsrichter besonderes Gewicht auf die Bestimmung des § 12 Abs. 2 BÜG. (in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1897) zu legen: „Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Witwengelbes so lange hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.“ Die hier der jungen Frau eines alten Beamten eröffnete Aussicht, durch eine längere Dauer der Ehe mit der Verkürzung des Witwengelbes ganz oder zum Teil verschont zu werden, wird ihr durch einen infolge eines Betriebsunfalls eingetretenen verfrühten Tod ihres Mannes abgeschnitten. Sie erleidet demnach, wenn der § 12 zur Anwendung kommt, einen unbilligen Nachteil, der nicht mit dem Zwecke des BÜG. im Einklange steht, die Hinterbliebenen des im Dienste durch einen Betriebsunfall verunglückten Beamten gegen die mit dessen verfrühtem Tode verbundenen wirtschaftlichen Nachteile zu schützen.

Endlich spricht für die hier vertretene Ansicht auch die Erwägung, daß die Beamtenunfallfürsorgegesetze den verunglückten Beamten und deren Hinterbliebenen grundsätzlich eine gleichwertige Fürsorge angedeihen lassen wollen, wie sie den Arbeitern nach den Unfallversicherungsgesetzen zusteht (vgl. RGZ. Bd. 72 S. 80, Bd. 84 S. 191), und daß insbesondere der § 2 die Renten der Hinterbliebenen im allgemeinen nach den Bestimmungen dieser Gesetze regelt (Begr. z. Entwurf des BÜG. von 1886, Reichstagsverhandl. 1885/86 Druckf. Nr. 5 S. 11 zu § 2, und Begr. zum Entwurf dieses Gesetzes von 1901, daselbst 1900/01 Druckf. Nr. 176 S. 8; vgl. auch § 4 der beiden BÜG.). Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1900 gewährt aber der Witwe eine Rente von 20% des Jahresarbeitsverdienstes des verunglückten Arbeiters (§ 16) ohne Rücksicht auf den Altersunterschied zwischen den Ehegatten. Die junge Witwe eines alten Beamten würde demnach, wenn die Ansicht des Beklagten zuträfe, schlechter gestellt sein, als die eines Arbeiters. Wenn der Beklagte sich demgegenüber auf § 20 GewUnfVG. und die Einschränkungen des § 10 dieses Gesetzes beruft, so übersieht er, daß der § 20 mit § 2 Abs. 2 BÜG. übereinstimmt und daß die Bestimmungen des § 10 über die Berechnung des Arbeitsverdienstes und die Einschränkung seiner Anrechnung mit der hier zu entscheidenden Frage nichts zu tun haben.“

